



# **Beschlussprotokoll**

der III. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

**2. Tagung**  
**vom 17. bis 19. November 2021**  
**in Erfurt**

**Tagesordnung der 2. Tagung der III. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 17. bis 19. November 2021 in Erfurt**

| TOP  | Titel   |
|------|---|
| 1.   | <b>Regularien</b>   |
| 1.1  | Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste  |
| 1.2  | Feststellung der Beschlussfähigkeit   |
| 1.3  | Beschluss über die Legitimation der Landessynodalen   |
| 1.4  | Synodalversprechen  |
| 1.5  | Feststellung der Tagesordnung   |
| 2.   | Bericht des Landesbischofs  |
| 3.   | Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat   |
| 4.   | Bericht des Diakonischen Werkes   |
| 5.   | Wahl Personaldezernent  |
| 6.   | Wahl Regionalbischof für den Sprengel Magdeburg   |
| 7.   | Doppelhaushalt und Finanzen der EKM 2022/2023   |
| 7.1  | Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Finanzplanung  |
| 7.2  | Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2022/2023   |
| 7.3  | Gemeindebeitragsbeschluss 2022/2023   |
| 7.4  | Landeskirchensteuerbeschluss 2022/2023  |
| 8.   | <b>Weitere Wahlen</b>   |
| 8.1  | Bestimmung von zwei Regionalbischöfen zu ständigen Stellvertretern des Landesbischofs ab 01.01.2022 gemäß Art. 71 Absatz KVerfEKM |
| 9.   | <b>Kirchengesetze</b>   |
| 9.1  | Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (TOP 11.7. der FS 2021)                                 |
| 9.2  | Kirchengesetz zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes   |
| 9.3  | Kirchengesetz zur Änderung des Werkegesetzes, des Prädikanten- und Lektorengesetzes und weiterer Kirchengesetze                   |
| 10.  | Anträge   |
| 10.1 | Antrag der Synodalen Fritze betreffend Digitalkonzept der Landeskirche  |
| 11.  | Abschlussbericht der AG „Historische Handschriften- und Buchbestände in der EKM“  |
| 12.  | <b>Schriftliche Berichte</b>  |
| 12.1 | Bericht von der EKD-Synode  |
| 12.2 | Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 11. Tagung der II. Landessynode   |
| 12.3 | Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 1. Tagung der III. Landessynode   |
| 13.  | Abnahme der Jahresrechnung 2020   |
| 14.  | Eingaben  |
| 15.  | Fragestunde   |
| 16.  | Verschiedenes   |

**2. Tagung der III. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 17. bis 19. November 2021 in Erfurt**

**Drucksachenübersicht**

**RVA**

- 1.3/1            Beschlussvorlage zur Legitimationsprüfung  
1.3/2    B        Bericht zur Legitimationsprüfung
- 

**AGÖ, alle**

- 2/1            Bericht des Stellvertreters des Landesbischofs  
2/2    B        Vorlage des AGÖ zum Bischofsbericht  
2/3    B        Vorlage des AGÖ zu den EU-Außengrenzen mit Anlage
- 

**AGÖ, alle            (mit den Anträgen Mende und Bauer, Dr. Kunze-Beiküfner, Jalowski)**

- 3/1            Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat  
3/2            Einbringungsrede des Präsidenten Dr. Lemke  
3/3    B        Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
- 

**DSF, alle            (mit Antrag Krause)**

- 4/1            Bericht aus dem Diakonischen Werk  
4/2    B        Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen
- 

**HFA, alle**

- 7.1/1            Finanzbericht
- 

**HFA, alle            (mit Antrag Dr. Rein)**

- 7.2/1            Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2022/2023  
7.2/2            Erläuterungen zum Haushaltsplan  
7.2/3    B        Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zum HHG und HHPlan 2022/2023  
7.2/4    B        Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zum Antrag
- 

**HFA, alle**

- 7.3/1    B        Gemeindebeitragsbeschluss 2022/2023 mit Begründung  
7.3/2            Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014, ABl. Nr.12, Seite 256
- 

**HFA, alle**

- 7.4/1    B        Landeskirchensteuerbeschluss 2022/2023  
7.4/2            Landeskirchensteuerbeschlüsse 2015-2021  
7.4/3            Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen  
7.4/4            Synopse
- 

- 8.1/1    B        Bestimmung von zwei Regionalbischöfen zu ständigen Stellvertretern des Landesbischofs
- 

**RVA, AGÖ, GGT, DSF (mit Antrag Schönbrodt)**

- 9.1/1            Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes, Vorlage des RVA  
9.1/2            MVG-Ausführungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung  
9.1/3            Begründung  
9.1/4            Synopse  
9.1/5    B        Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zum MVG-Ausführungsgesetz
-

**RVA**

9.2/1 B Kirchengesetz zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhesstandes  
9.2/2 Begründung zu DS 9.2/1

---

**RVA**

9.3/1 B Kirchengesetz zur Änderung des Werkegesetzes, des Prädikanten- und Lektorengesetzes  
und weiterer Kirchengesetze  
9.3/2 Begründung zu DS 9.3/1

---

**AGÖ, alle**

10.1/1 Antrag der Landessynodalen Fritze betreffend Digitalkonzept  
10.1/2 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

---

11/1 Abschlussbericht der AG Historische Handschriften- und Buchbestände in der EKM

---

12.1/1 Bericht von der EKD-Synode (Herr Dr. Maletz)  
12.2/1 Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 11. Tagung der II. Landessynode  
12.3/1 Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 1. Tagung der III. Landessynode

---

13/1 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung 2020  
13/2 B Beschluss zur Entlastung

---

## **Beschlüsse zu TOP 1:**

### **Regularien**

- 1.1 Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste**
  - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**
  - 1.3 Legitimationsbericht**
  - 1.4 Synodalversprechen**
  - 1.5 Feststellung der Tagesordnung**
- 

#### Zu 1.2:

Präses Lomberg stellt am 17. November 2021 fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht zur 2. Tagung der III. Landessynode eingeladen wurde. Um die Beschlussfähigkeit zu erreichen, müssen 54 der 80 Mitglieder der Landessynode anwesend sein.

**Die Landessynode ist beschlussfähig.**

#### Zu 1.3:

### **Beschlussdrucksache DS 1.3/2 B**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig beschlossen:

**Die Landessynode nimmt den anliegenden Bericht über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der Landessynodalen und der stellvertretenden Mitglieder der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.**

#### Zu 1.4:

Die Synodalen Katharina Fritze, Martin Hanusch, Cindy Havelberg-Kunze, Uwe Jauch, Dr. Jan Lemke, Dr. Jutta Noetzel, Martina Opitz, Matthias Raab, Thomas-Michael Robscheit und Prof. Dr. Jörg Ulrich geben ihr Synodalversprechen ab.

#### Zu 1.5:

**Die Landessynode hat am 17. November 2021 einstimmig die Tagesordnung beschlossen.**

**Die Landessynode hat am 18. November 2021 mit 36 Ja-Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen, dass die Herbsttagung verkürzt wird und am Abend des 19. November 2021 endet.**

---

## **Beschluss zu TOP 2:**

### **Bericht des Stellvertreters des Landesbischofs Propst Dr. Stawenow**

---

#### **Beschlussdrucksache DS 2/2 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen folgende Kundgebung beschlossen:

Wir alle erleben in diesen Zeiten Unsicherheit, Ferne und Angst in uns, in den Gemeinden und in der Gesellschaft.

Die Landessynode ist dankbar für den geistlich stärkenden, ermutigenden und anregenden Bischofsbericht des stellvertretenden Bischofs Dr. Christian Stawenow.

Wir haben diesen Dreiklang gehört: Ohne Furcht. Im Blick auf Jesus. Gemeinsam Lasten tragen.

Propst Dr. Stawenow sagt: „Der Glaube braucht Orte und Zeiten, braucht Stille und Musik, braucht Einkehr und Zuwendung in Zeichen und Wort, alle Sinne sind beteiligt.“

Was hören Sie?

### **Beschlussdrucksache DS 2/3 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zur Situation an den EU-Außengrenzen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen beschlossen:

**Wir als Landessynode der EKM erheben unsere Stimme gegen jedwede Instrumentalisierung von Menschen.**

**Es ist für Europa beschämend, dass Menschen an der belarussisch-polnischen Grenze menschenunwürdig behandelt werden und sterben.**

**Wir als Christen lassen nicht nach, uns für geflüchtete und bedrängte Menschen einzusetzen.**

**Die Landessynode schließt sich dem Protest im Bischofsbericht, dem EKD-Beschluss „Zur Lage an den EU-Außengrenzen“ sowie dem gemeinsamen Appell der EKD und der Arbeitsgruppe Christliche Vision des Koordinierungsrates für Belarus „Aus dem Grenzland erreicht uns Jesu Stimme“ an.**

---

### **Beschluss zu TOP 3:**

#### **Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat**

---

### **Beschlussdrucksache DS 3/3 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen beschlossen:

- 1. Die Landessynode nimmt den umfassenden und detaillierten Bericht aus Landeskirchenamt und Landeskirchenrat zur Kenntnis und dankt allen Beteiligten.**
- 2. Die Landessynode unterstützt das Plädoyer des Präsidenten des Landeskirchenamtes der EKM, die Mitbestimmung des kirchlichen Lebens durch die kirchliche Basis aus Kirchenmitgliedern und Kirchengemeinden, wie sie sich in der Landessynode abbildet, zu pflegen und zu stärken.**

3. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, ihr in Zukunft einen eigenständigen Bericht abzugeben.
4. Wir regen – wenn möglich – eine jährliche thematische Fokussierung in der schriftlichen Form des Berichts sowie bei der Einbringung an. Der schriftliche Bericht sollte nur so umfangreich wie nötig sein, um den Verfassungsauftrag zu erfüllen und muss nicht chronikartig erfolgen.
5. Die Landessynode regt eine Stärkung der Präsenz der Themen aus dem Konziliaren Prozess „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ an und bittet die Öffentlichkeitsarbeit der EKM, diese Themen prominent zu platzieren und eine Verlinkung mit unseren Einrichtungen und Werken vorzunehmen.
6. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, die Arbeit der Arbeitsgruppe „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise“ fortzusetzen. Den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, ihre bisherigen Ideen direkt in diesen Prozess einzubringen.
7. Die Landessynode beschließt, dass sich die Landeskirche eingehend mit den aktuellen Herausforderungen des Religionsunterrichts beschäftigt, sich auf allen dafür relevanten Ebenen für den Religionsunterricht einsetzt und dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Bildung einen Arbeitsauftrag dafür erteilt, neue Formen, Kooperationen und Lösungswege für aktuelle Probleme herauszuarbeiten. Dies bedeutet, dass der Ausschuss zwischen den Tagungen der Landessynode an dem Thema arbeiten kann.

Anmerkungen:

Die Anträge der Synodalen Mende und Bauer sowie des Synodalen Jalowski zu Ziffer 1.4 der Drucksachen-Nr. 3/1 hat der federführende Ausschuss unter Ziffer 6. des Beschlusses aufgenommen.

Den Antrag der Synodalen Dr. Kunze-Beiküfner aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Bildung zu Ziffer 4.2 der o. g. Drucksache 3/1 hat der federführende Ausschuss unter Ziffer 7. des Beschlusses aufgenommen.

Der federführende Ausschuss hat sich mehrere redaktionelle Anmerkungen verschiedener Synodaler zu eigen gemacht.

---

## **Beschluss zu TOP 4: Bericht aus dem Diakonischen Werk**

---

### **Beschlussdrucksache DS 4/2 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen beschlossen:

1. Die Landessynode dankt dem Diakonischen Werk für den vorgelegten Bericht aus der Diakonie Mitteldeutschland. Er ist eine hervorragende Möglichkeit, Einblicke in die gegenwärtige Situation der diakonischen Arbeit zu gewinnen. Er zeigt in besonderer Weise einerseits die Bedarfe der Klientinnen und Klienten und der Beschäftigten und andererseits die unzureichenden Rahmenbedingungen auf.

Die Landessynode sieht mit Sorge, welche starke Arbeitsverdichtung die Pandemie in diakonischen Einrichtungen mit sich bringt. Mitarbeitende und Geschäftsführungen haben in den zurückliegenden Monaten Herausragendes geleistet. Mit großem zusätzlichem Arbeitseinsatz wird auch weiterhin sehr flexibel reagiert. Dafür dankt die Landessynode ausdrücklich jedem Einzelnen.

Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, wo möglich die diakonischen Einrichtungen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen.

## **2. Die Landessynode hält fest:**

- **Teilhabe an Gemeinschaft gehört zur Würde des Menschen. Es darf nicht wieder dazu kommen, dass Menschen in die Einsamkeit gezwungen werden. Geeignete Angebote der Begegnung müssen aufrechterhalten werden.**
- **Kinder und Jugendliche sind in der Pandemie zu wenig im Blick. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dürfen nicht geschlossen werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Bearbeitung der Folgen der Pandemie für Kinder und Jugendliche zu legen, das Nachholen von Unterrichtsstoff allein ist nicht ausreichend.**
- **Alle Menschen müssen an digitaler Kommunikation teilhaben können. Dieses gilt besonders auch für Menschen, die zum Beispiel Grundsicherung beziehen. Für Online-Angebote in sozialen Einrichtungen muss die nötige Infrastruktur und kontinuierliche Finanzierung sichergestellt werden.**
- **Diakonische Arbeit ist Daseinsvorsorge. Auch in der Pandemie muss die soziale Arbeit kontinuierlich gesichert sein. Einrichtungen dürfen durch Kostenträger nicht zur Einstellung von Leistungen gezwungen werden. Diakonische Träger haben in der Pandemie neue Arbeitsformen für ihre Klientinnen und Klienten entwickelt. Es muss selbstverständlich sein, dass daraus entstehende und zusätzliche Kosten aus der Umsetzung staatlicher Vorgaben in der Pandemie den Trägern erstattet werden.**
- **Das Problem der strukturell zu geringen Personalausstattung sozialer Einrichtungen hat in der Pandemie zu einer Schwächung der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und zur Überlastung der Mitarbeitenden geführt. Es muss gemeinsam von Wohlfahrtsverbänden und Politik lösungsorientiert und nachhaltig bearbeitet werden. Die Rahmenbedingungen müssen ermöglichen, dass Mitarbeitende zufrieden und gesund ihrer Tätigkeit nachgehen können.**
- **Zur Sicherung der sozialen Infrastruktur müssen Wohlfahrtsverbände auf Landes- und kommunaler Ebene an den Planungsstäben beteiligt werden, insbesondere im Vorfeld der Erstellung von Landesverordnungen.**

## **3. Impfen ist Nächstenliebe**

**Es ist ein Segen, dass es so schnell gelungen ist, Impfstoffe zu entwickeln. Impfungen haben vielen Menschen das Leben bewahrt. Für die Landessynode ist das Impfen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Ausdruck aktiver christlicher Nächstenliebe. Sie dankt ausdrücklich allen, denen auf diese Weise das Wohlergehen anderer am Herzen liegt, die sich selbst haben impfen lassen und anderen diesen Weg immer aufs Neue versuchen nahezubringen.**

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Krause, eine Impfempfehlung an Mitarbeitende der EKM auszusprechen, wurde durch den federführenden Ausschuss nicht aufgenommen.

Des Weiteren wurden mehrere redaktionelle Anmerkungen zu den Ziffern 1. und 2. aufgenommen.



---

## **Beschluss zu TOP 5: Wahl des Personaldezernenten für die Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

---



Der Wahlvorschlag für die Wahl des Personaldezernenten für die EKM erfolgte gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Kirchenverfassung der EKM i.V. mit § 1 des Dezernentenwahlgesetzes, der der Landessynode vom Nominierungsausschuss am 1. Oktober 2021 vorgelegt wurde.

Der Nominierungsausschuss hatte zur Wiederwahl vorgeschlagen:

Herrn Oberkirchenrat Michael Lehmann aus Erfurt

**Herr Michael Lehmann wurde am 18. November 2021 im 1. Wahlgang zum Personaldezernenten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland durch die Landessynode gewählt.**

Anmerkung:

Für die Wahl war eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Stimmberechtigt waren auch die Dezernenten und Regionalbischöfe/Regionalbischöfin. Es wurden 71 Stimmen abgegeben. Im 1. Wahlgang wurde OKR Lehmann mit 69 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zum Personaldezernenten der EKM gewählt. Auf die Frage des Präses, ob er die Wahl annehme, antwortete er mit: Ja.

---

## **Beschluss zu TOP 6: Wahl eines Regionalbischofs für den Sprengel Magdeburg**

---



Der Wahlvorschlag für die Wahl des Regionalbischofs für den Sprengel Magdeburg erfolgte gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Kirchenverfassung der EKM i.V. mit § 10 Absatz 2 des Bischofswahlgesetzes, der der Landessynode vom Bischofswahlausschuss am 18. Oktober 2021 vorgelegt wurde.

Der Bischofswahlausschuss hatte zur Wiederwahl vorgeschlagen:

Herrn Regionalbischof Dr. Dr. h.c. Johann Schneider aus Halle

**Herr Dr. Dr. h.c. Johann Schneider wurde am 19. November 2021 im 1. Wahlgang als Regionalbischof für den Sprengel Magdeburg durch die Landessynode gewählt.**

Anmerkung:

Für die Wahl war eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Stimmberechtigt waren auch die Dezernenten und Regionalbischöfe/Regionalbischöfin. Es wurden 70 Stimmen abgegeben. Im 1. Wahlgang wurde Regionalbischof Dr. Dr. h.c. Johann Schneider mit 64 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen zum Regionalbischof für den Sprengel Magdeburg gewählt. Auf die Frage des Präses, ob er die Wahl annehme, antwortete er mit: Ja.

---

**Beschlüsse zu TOP 7: Doppelhaushalt und Finanzen der EKM 2022/2023**  
**TOP 7.1: Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Finanzplanung**  
**TOP 7.2: Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2022/2023**

---

**Beschlussdrucksache DS 7.2/3 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig beschlossen:

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2022/2023 (DS 7.2/1) in der vorliegenden Form.**

Wortlaut des Kirchengesetzes DS 7.2/1:

**Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die  
Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)**

**Vom 19. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1  
Haushalt**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 268 444 813 Euro und für das Haushaltsjahr 2023 auf je 271 420 245 Euro festgestellt.

(2) Verbindliche Anlagen zum Haushaltsplan sind

1. der Stellenplan
2. die Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan
3. die Übersichten über die Budgets und die Personalkostenpauschalen.

**§ 2  
Plansumme 2022**

(1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2022 beträgt 206 500 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Kirchensteueraufkommen (netto)                          | 109 275 000 Euro |
| 2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens              | 10 000 000 Euro  |
| 3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland | 50 600 000 Euro  |
| 4. Staatsleistungen  | 44 800 000 Euro  |
| 5. Zuführung zur Clearingrückstellung                      | -8 175 000 Euro  |

|  |                 |
|--|-----------------|
| (2) Von der Plansumme erhalten Anteile:                                  |                 |
| 1. die Kirchengemeinden  | 44 614 745 Euro |
| 2. die Kirchenkreise   | 90 558 601 Euro |
| 3. die Landeskirche  | 69 104 654 Euro |
| 4. die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (Ökumenische Solidarität)  | 2 222 000 Euro  |
| (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:               |                 |
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus                               |                 |
| a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst                        | 21 838 575 Euro |
| b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben                            | 19 665 000 Euro |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds                           | 3 111 170 Euro  |
| (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:                  |                 |
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst                           | 41 674 469 Euro |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben                               | 13 972 500 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil   | 14 951 741 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise                  | 5 500 000 Euro  |
| 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile                       | 14 459 891 Euro |
| (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:                       |                 |
| 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen             | 4 366 436 Euro  |
| 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand | 24 715 628 Euro |
| 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.                      | 40 022 590 Euro |

### § 3 Plansumme 2023

|  |                  |
|--|------------------|
| (1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2023 beträgt 209 600 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet: |                  |
| 1. Kirchensteueraufkommen (netto)  | 113 175 000 Euro |
| 2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens  | 10 000 000 Euro  |
| 3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland   | 49 600 000 Euro  |
| 4. Staatsleistungen  | 45 300 000 Euro  |
| 5. Zuführung zur Clearingrückstellung  | -8 475 000 Euro  |
| (2) Von der Plansumme erhalten Anteile:  |                  |
| 1. die Kirchengemeinden  | 46 310 954 Euro  |
| 2. die Kirchenkreise   | 94 741 747 Euro  |
| 3. die Landeskirche  | 66 253 299 Euro  |
| 4. die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (Ökumenische Solidarität)  | 2 294 000 Euro   |
| (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:   |                  |
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus   |                  |
| a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst  | 22 846 509 Euro  |
| b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben  | 20 353 275 Euro  |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds   | 3 111 170 Euro   |
| (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:  |                  |
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst   | 44 784 574 Euro  |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben   | 14 461 537 Euro  |
| 3. den Verwaltungsanteil   | 15 473 623 Euro  |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise  | 5 500 000 Euro   |
| 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile   | 14 522 013 Euro  |

(5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen             | 4 431 701 Euro  |
| 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand | 20 048 565 Euro |
| 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.                      | 41 773 033 Euro |

#### **§ 4**

#### **Festlegungen zum Finanzgesetz**

(1) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 209 600 000 Euro festgelegt.

(2) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 97 500 Euro und für das Haushaltsjahr 2023 auf 102 000 Euro festgelegt.

(3) Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 2 000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt.

(4) Von dem Anteil für den Ausgleichsfonds der Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 und § 3 Absatz 4 Nummer 4 sind je Haushaltsjahr mindestens 500 000 Euro für den Erhalt von Stützmauern und historischen Einfriedungen zu verwenden.

#### **§ 5**

#### **Haus- und Straßensammlungen**

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen je zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

#### **§ 6**

#### **Umlage für Kirchenwald**

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 19 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

#### **§ 7**

#### **Finanzbudgets**

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden für den ordentlichen Haushalt Budgets ausgewiesen. § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet keine Anwendung.

(2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung ihrer Budgets verantwortlich.

(3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und damit die Budgethöhe entsprechend anzupassen und die Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Budgets zu bestimmen.

(5) Die Budgetrücklagen können über die geplanten Rücklagenentnahmen hinaus in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe in Anspruch genommen werden.

## **§ 8**

### **Rücklagen und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.

(2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 3 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen abweichend von § 5 Absatz 1 Finanzgesetz EKM zu 80 vom Hundert der Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert der Beihilferücklage zugeführt. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei den geplanten Rücklagenzuführungen an die Versorgungs- und Beihilferücklage im Verhältnis 80 zu 20 und nachrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Kirchengesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und –entnahmen sowie Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, über die Haushaltsstelle 9290.00.8620 außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe des Planansatzes zu leisten.

## **§ 9**

### **Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften**

(1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet außerhalb geplanter Haushaltsansätze der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.

(2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen ist unzulässig.

(3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 65 000 000 Euro und Kassenkredite bis zu einer Höhe von 10 000 000 Euro aufgenommen sowie Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind.

(4) Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro übernommen werden.

## **§ 10**

### **Clearingrückstellung**

Abweichend von § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM erfolgt die Zuführung des überschüssigen Betrages zu 80 vom Hundert an die Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert an die Beihilferücklage.

## **§ 11**

### **Personalwirtschaftliche Regelung**

Freiwerdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes oder die von ihm mit der Entscheidung betraute Stelle der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

### **Beschlussdrucksache DS 7.2/4 B:**

**zum Antrag der Synodalen Greim, Dr. Starke und Dr. Rein zu TOP 7.2**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei einer Gegenstimme beschlossen:

**Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, den Landessynodalen zur Frühjahrssynode 2022 einen Bericht über die Inhalte und die Verwendung der Finanzmittel seit Beginn des Förderprogramms Erprobungsräume im Jahr 2015 zu geben. Dabei sind zu berücksichtigen: Kosten für Personal, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Beratungen, Mieten. Zu berücksichtigen ist weiter, wie viele Projekte gefördert und welche Ergebnisse bereits erzielt wurden.**

Anmerkung:

Redaktionelle Änderungsvorschläge wurden vom federführenden Ausschuss aufgenommen.

---

### **Beschluss zu TOP 7.3:**

### **Gemeindebeitragsbeschluss 2022/2023**

---

### **Beschlussdrucksache DS 7.3/1 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig beschlossen:

### **Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2022 und 2023 (Gemeindebeitragsbeschluss)**

**Vom 19. November 2021**

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABI. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014 (ABI. S. 256) gilt für die Kalenderjahre 2022 und 2023 fort.

---

## **Beschluss zu TOP 7.4: Landeskirchensteuerbeschluss 2022/2023**

---

### **Beschlussdrucksache DS 7.4/1 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig beschlossen:

### **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss**

**Vom 19. November 2021**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABl. S. 54) geändert am 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 74) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

#### **§ 1**

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erhebt von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

## § 2

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner:

| Stufe | Bemessungsgrundlage |             | Kirchgeld jährlich | Kirchgeld monatlich |
|-------|---------------------|-------------|--------------------|---------------------|
|       | EURO                |             | EURO               | EURO                |
| 1     | 40.000              | bis 47.499  | 96                 | 8                   |
| 2     | 47.500              | bis 59.999  | 156                | 13                  |
| 3     | 60.000              | bis 72.499  | 276                | 23                  |
| 4     | 72.500              | bis 84.999  | 396                | 33                  |
| 5     | 85.000              | bis 97.499  | 540                | 45                  |
| 6     | 97.500              | bis 109.999 | 696                | 58                  |
| 7     | 110.000             | bis 134.999 | 840                | 70                  |
| 8     | 135.000             | bis 159.999 | 1200               | 100                 |
| 9     | 160.000             | bis 184.999 | 1560               | 130                 |
| 10    | 185.000             | bis 209.999 | 1860               | 155                 |
| 11    | 210.000             | bis 259.999 | 2220               | 185                 |
| 12    | 260.000             | bis 309.999 | 2940               | 245                 |
| 13    | 310.000             | und mehr    | 3600               | 300                 |

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 3

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 77 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 23 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche

- im Freistaat Thüringen zu 70 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 30 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.



## § 4

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

## § 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Landeskirchensteuerbeschluss vom 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 146) außer Kraft.

---

### **Beschluss zu TOP 8.1: Bestimmung von zwei Regionalbischöfen zu ständigen Stellvertretern des Landesbischofs gemäß Art. 71 Abs. 1 Kirchenverfassung EKM in Verbindung mit § 12 Bischofswahlgesetz zum 01.01.2022**

---

#### **Beschlussdrucksache DS 8.1/1 B:**

Die Landessynode hat am 17. November 2021 mit 62 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode bestimmt gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 1 Kirchenverfassung EKM in Verbindung mit § 12 Bischofswahlgesetz auf Vorschlag von Landesbischof Friedrich Kramer ab 1. Januar 2022 folgende Regionalbischöfe zu seinen ständigen Stellvertretern:**

**Regionalbischöfin Dr. Friederike Spengler als erste ständige Stellvertreterin und  
Regionalbischof Dr. Dr. h.c. Johann Schneider als zweiten ständigen Stellvertreter.**



Anmerkung:

Auf die Frage des Präses, ob beide die Wahl annehmen, antworteten sie mit: Ja.

---

**Beschluss zu TOP 9.1:****Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der EKM zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (TOP 11.7. der FS 2021)**

---

**Beschlussdrucksache DS 9.1/5 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz- MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336)  
in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl. 2015 S. 46)**

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz- MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl. 2015 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung, insbesondere der oder die Vorsitzende nach § 23 Mitarbeitervertretungsgesetz, sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Alle Kandidaten müssen vor der Wahl zur Mitarbeitervertretung eine Loyalitätsverpflichtungserklärung schriftlich abgeben. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Abgabe der Loyalitätsverpflichtungserklärung verantwortlich und bewahrt diese mit den Wahlunterlagen auf.

(3) Der Wortlaut der Loyalitätsverpflichtungserklärung nach Absatz 2 ist:

„Ich verpflichte mich für den Fall einer Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung unter Beachtung und Anerkennung der Prinzipien der christlichen Dienstgemeinschaft und des evangelischen Profils der Dienststelle im Sinne der Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung. Ich werde in meiner Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat beachten und stärken, mich loyal gegenüber der evangelischen Kirche verhalten und für eine gute Zusammenarbeit eintreten.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Durch Dienstvereinbarung können Einzelheiten zum Verfahren, die über die Regelung des § 36 a MVG der EKD hinausgehen geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen über die Errichtung von Einigungsstellen, die vor dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

(3) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

(4) Mindestens ein Beisitzender jeder Seite muss der betreffenden Dienststelle angehören.

(5) Zur Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen kann der Landeskirchenrat eine Verordnung erlassen, die von der Regelung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland abweicht.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden im ersten Satz nach dem Wort „findet“ die Worte „bei Bedarf auf Anregung des Gesamtausschusses oder des Landeskirchenrates“ eingefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Der Landeskirchenrat bestimmt vor der Durchführung des Konsultationsgesprächs seine Vertreter.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachung**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Schönbrodt wurde vom Rechts- und Verfassungsausschuss aufgenommen.

---

## **Beschluss zu TOP 9.2: Kirchengesetz zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes**

---

### **Beschlussdrucksache DS 9.2/1 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei einer Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### **Kirchengesetz zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes**

**Vom 19. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 207), wird wie folgt geändert:

§ 95a erhält folgende Fassung:

„§ 95 a  
(zu § 95 a Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer, die wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, können nach Maßgabe von § 95a Absatz 2 Pfarrdienstgesetz.EKD wiederverwendet werden. Näheres zu Umfang, Dauer und Eignung regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 2**

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12  
(zu § 73a Kirchenbeamtengesetz der EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, können nach Maßgabe von § 73a Kirchenbeamtengesetz.EKD wiederverwendet werden. Näheres zu Umfang, Dauer und Eignung regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.“

2. Die §§ 12 bis 14 werden die §§ 13 bis 15.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

**Beschluss zu TOP 9.3:  
Kirchengesetz zur Änderung des Werkegesetzes, des Prädikanten- und Lektoren-  
gesetzes und weiterer Kirchengesetze**

---

**Beschlussdrucksache DS 9.3/1 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung des Werkegesetzes,  
des Prädikanten- und Lektorengesetzes und weiterer Kirchengesetze**

**Vom 19. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 3 Satz 2 der gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode vom 17. Oktober 2020 (ABl. S. 190) wird die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

### **Artikel 2**

In § 5 Absatz 5 des Kirchengesetzes über kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Werkegesetz – WG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 309) wird folgender Satz angefügt:

„Eine Amtsblattveröffentlichung erfolgt, soweit sich Name, Sitz oder Zweck ändern.“

### **Artikel 3**

Das Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz – PräLG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 298), geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Propstsprengel“ durch das Wort „Sprengel“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Regionalbischof“ durch das Wort „Superintendent“ ersetzt.

### **Artikel 4**

§ 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG-EKD - ZGVVZG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und in Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Kirchenkreise“ ein Komma und die Wörter „der Kirchengemeinden“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS S. 105),
2. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2016 (ABl. S. 209), und

3. das Kirchengesetz über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchliches Verwaltungsamts-Gesetz-KVAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 15).

---

## **Beschluss zu TOP 10.1:**

### **Antrag der Synodalen Fritze betreffend Digitalkonzept der Landeskirche**

---

#### **Beschlussdrucksache DS 10.1/2 B:**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei sieben Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen:

**Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, die verschiedenen Anregungen und Fragen aus dem Antrag der Synodalen Fritze und aus den Zuarbeiten der Ausschüsse zu sondieren, zu prüfen und weiter zu verfolgen. Dazu berichtet das Landeskirchenamt auf der Frühjahrssynode 2022.**

**Die Landessynode beauftragt für das Thema Digitalisierung die Synodale Angela Papenburg und den Synodalen Arnd Kuschmierz als Verbindungspersonen zum Landeskirchenamt.**

Anmerkung:

Der Antrag von Dr. Kunze-Beiküfner, mit folgendem Satz einzuleiten: „Die Landeskirche stellt sich weiterhin den Herausforderungen der Digitalisierung.“, wird von ihr zurückgezogen.

---

## **Beschluss zu TOP 13:**

### **Abnahme der Jahresrechnung 2020**

---

#### **Beschlussdrucksache DS 13/2 B**

Die Landessynode hat am 18. November 2021 mit 58 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschließt über die Jahresrechnung 2020 der EKM. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenamt Entlastung.**

---

## Termine:

---

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen wie folgt durch:

- 3. Tagung der III. Landessynode - Frühjahrssynode 2021 und Jugendsynode vom 27. bis 30. April 2022 in Naumburg**
- 4. Tagung der III. Landessynode - Herbsttagung 2022 vom 16. bis 19. November 2022 in Erfurt**
- 5. Tagung der III. Landessynode - Frühjahrstagung 2023 vom 20. bis 22. April 2023 in Drübeck**
- 6. Tagung der III. Landessynode - Herbstsynode 2023 vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt**
- 7. Tagung der III. Landessynode - Frühjahrssynode 2024 vom 11. bis 13. April 2024 in Drübeck**
- 8. Tagung der III. Landessynode - Herbstsynode 2024 vom 20. bis 23. November 2024 in Erfurt**
- 9. Tagung der III. Landessynode - Frühjahrssynode 2025 vom 8. bis 10. Mai 2025 in Kloster Drübeck**
- 10. Tagung der III. Landessynode - Herbstsynode 2025 vom 19. bis 22. November 2025 in Erfurt**

Merkposten für die langfristige Planung:

Die Tagungen der Landessynode beginnen in der Regel immer 1½ Wochen nach Ostern (Frühjahrssynode) bzw. am Buß- und Betttag (Herbstsynode).

gez. Anke Schwarz  
Beschlussprotokollantin